



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

1. Februar 2023

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,

zu der

am **Dienstag**, dem **07.02.2023**
um **20:00 Uhr**

in den Klubräumen 1 und 2 des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 14. öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g:

- 1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/13/2023 über die Sitzung des Sozialausschusses am 30.11.2022**
- 2. Bericht aus den Kindertagesstätten der freien und kirchlichen Träger**
- 3. Beratungspunkte**
 - 3.1 Jugendhaus
Fragen der SPD-Fraktion
Vorlage: 317/2022
 - 3.2 Sportplatz an der Adolf-Reichwein-Schule
Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis zur anteiligen Übernahme von Pflege- und Unterhaltskosten
Vorlage: 379/2022
 - 3.3 Verleihung von Verdienst- und Leistungsnadeln - Meldungen für 2022
Vorlage: 19/2023
- 4. Mitteilungen des Magistrats**
 - 4.1 Jugendhaus
Fragen der SPD-Fraktion
Vorlage: 31/2023
 - 4.2 Fahrdienst für Seniorinnen und Senioren
Vorlage: 18/2023

5. Anfragen und Anregungen

gez.
Karin Birk-Lemper
Ausschussvorsitzende

Protokoll

Nr. XIII/14/2023

der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses

vom Dienstag, dem 07.02.2023

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 22:18 Uhr

I. Vorsitzende

Birk-Lemper, Karin

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Bolz, Ulrike

Holm, Christian

Lurz, Günther

Muschter, Jan

Rahner, Judith

Utterodt, Anja

Weber, Matthias

Zunke, Sandra

vertritt Herr Marcel Müller (ab TOP 3.1)

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Fleischer, Hans-Peter

Kraft, Uwe

Dr. Kulp, Kevin

Moses, Andreas

Scheer, Cornelia

Schirner, Regina

Strutz, Birger

Töpperwien, Bernd

Ziegele, Stefan

abwesend nach TOP 3.1

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas

Bosch, Corinna

Schubert, Gabriele

V. Von den Beiräten

Eckhard, Raphael

VI. Von der Verwaltung

VII. Als Gäste

Frank Vogel

VzF

Joschua Kähllitz

VzF Streetwork

VIII. Schriftführer

Ludwig, Anke

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/13/2023 über die Sitzung des Sozialausschusses am 30.11.2022

Zum Protokoll wird seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass die Unterschrift des Schriftführers nicht stimmt. Hier muss Anja Engers gestrichen und durch Jaqueline Loll ersetzt werden.

Weitere Anmerkungen, Ergänzungen oder Änderungen zum Protokoll gibt es nicht.

Beschluss

Es wird beschlossen, das Protokoll Nr. XIII/13/2023 über die Sitzung des Sozialausschusses am 30.11.2022 zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus den Kindertagesstätten der freien und kirchlichen Träger

Es liegen keine Berichte vor, die Sitzungen finden erst im März und im Mai statt.

3. Beratungspunkte

3.1 Jugendhaus Fragen der SPD-Fraktion

Vorlage: 317/2022

Im Ausschuss werden zu diesem Punkt Fragen zur Abrechnung und Plausibilität gestellt, ebenso wird über die detaillierte Abrechnung des Jugendhauses und auch über ein einheitliches Abrechnungssystem der Freien Träger gesprochen, um eine Vergleichbarkeit mit den städtischen Einrichtungen möglich zu machen.

Gleichzeitig wird die tolle Arbeit des VzF im Bereich der Jugendarbeit gelobt.

Es wird die Frage nach den Aktivitäten gestellt. Der Streetworker, Herr Kählitz führt aus, dass er zusammen mit Herrn Wanzke jetzt nach der Corona-Pandemie das Jugendhaus bzw. Aktivitäten wieder aufbauen möchte. Zudem betreut er zum Teil die Selbstverwalteten Jugendzentren mit. Musik machen mit Jugendlichen gehört ebenso zu seinem Ziel, wie auch Besuche der Skatehalle in Gießen mit der Skateparkgruppe.

Für dieses Jahr ist die Übernahme der Jugendsammelwoche und die Durchführung von Ferienspielen geplant. Auch Mitternachtsturniere sollen wieder durchgeführt werden.

Die Öffnungszeiten des Jugendhauses sind aktuell:

Di – Do von 13.00 – 19.00 Uhr
Fr von 14.00 – 21.00 Uhr

Insgesamt ist der Ausschuss sich einig darüber, dass ein regelmäßiger Bericht über die Arbeit des Streetworkers und der Aktivitäten im Jugendhaus vorgelegt werden soll.

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass der VzF regelmäßig, einmal im Jahr in der ersten Sitzungsrunde der Gremien, einen Tätigkeitsbericht zur Jugendarbeit zu erstellen. Dieser soll einen Abriss des vorangegangenen Jahres, sowie einen Ausblick auf das neue Jahr enthalten.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2

Sportplatz an der Adolf-Reichwein-Schule Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis zur anteiligen Übernahme von Pflege- und Unterhaltskosten

Vorlage: 379/2022

Es wird danach gefragt, ob die der Sportgemeinschaft Anspach zugesagte Wochenendnutzung auch stattfinden kann. Die Verwaltung antwortet, dass der §3 mit der Formulierung „in der Regel“ offengehalten wurde und somit auch Nutzungen an Wochenenden (2 Nutzungen im Jahr) stattfinden können.

Weiter wird nach dem alten Vertrag gefragt, der zum Vergleich den Unterlagen beigelegt werden sollte. Die Verwaltung wird diesen Vertrag dem Protokoll beifügen.

Der Ausschuss ist sich einig, dass die Sportanlage in den letzten Jahren vernachlässigt wurde und daher viele Mängel aufweist.

Herr Pauli führt aus, dass für dieses Jahr geplant ist die Entwässerungsrinne der Tartanbahn komplett zu erneuern, auch die Tartanbahn mit ihren Absenkungen wird in diesem Bereich ebenfalls erneuert.

Ebenfalls geplant ist für dieses Jahr eine komplette Zaunerneuerung.

Die anteiligen Kosten des Hochtaunuskreises für die Tartanbahn fallen unter § 5, der Zaun unter § 7 der vorliegenden Vereinbarung. Dies ist auch mit dem Hochtaunuskreis bereits besprochen. Die Stadt hat im Haushalt sowohl die Ausgaben, als auch die Einnahmen bereits berücksichtigt.

Herr Ziegele kritisiert die Kostenaufteilung unter §7 Vermögenswirksame Instandsetzungsmaßnahmen. Der Anteil der Stadt in Höhe von 50% im Hinblick auf eine Nutzung von 28% ist zu hoch.

Beschluss:

Es wird beschlossen die neue Vereinbarung zur Pflege und Unterhaltung der Sportanlage an der Adolf-Reichwein-Schule zum 01.01.2023 mit dem Hochtaunuskreis abzuschließen.

Vereinbarung

zwischen

dem Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 in 61352 Bad Homburg v.d.Höhe

- nachfolgend „Kreis“ genannt

und

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofstraße 26 in 61267 Neu-Anspach

- nachfolgend „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Unter finanzieller Beteiligung des Kreises hat die Stadt auf ihre Kosten in eigener Zuständigkeit als Bauherrin und Betreiberin auf in ihrem Eigentum stehenden Grundbesitz eine Sportaußenanlage für den Schulsport mit Leichtathletiknutzung durch Vereine errichtet.

Zur Pflege und Unterhaltung der städtischen Sportaußenanlage wurde am 02.07./01.11.1990 eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Da die inhaltlichen Abreden dieser Vereinbarung nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, wurde sie zum 31.10.2018 gekündigt und soll durch eine modifizierte Fassung ersetzt werden.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt ist Eigentümerin der Grundstücke

- Gemarkung Anspach; Flur 45; Flurstück 32/3; Größe 21.610 m²
- Gemarkung Anspach; Flur 45; Flurstück 763/15; Größe 1.607 m²
- Gemarkung Anspach; Flur 45; Flurstück 761/1; Größe 916 m²
(hier eine Teilfläche von ca. 375 m²)

Es handelt sich bei den Grundstücken um die Sportaußenanlage an der Wiesenau. Die Fläche ist in dem dieser Verwaltungsvereinbarung beigefügten Plan, der Bestandteil der Vereinbarung ist, mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet.

(2) Die Stadt trägt die Pflege und Unterhaltung der Anlage.

§ 2 Pflegeumfang

(1) Die Pflege und Unterhaltung ist so auszuführen, dass die bezeichnete Sportaußenanlage den Witterungsverhältnissen entsprechend jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird.

Die Pflege umfasst:

a) Leistungen, die in der Regel von der Stadt mit eigenem Personal und geeigneten Geräten einschließlich Personal und Geräten städtischer Tochtergesellschaften erbracht werden, insbesondere

- den kontinuierlichen Rasenschnitt der Sportrasenflächen einschließlich Entfernung und Entsorgung des Schnittguts
- die notwendige Pflege der Sportrasenfläche durch Ausbesserungen der Flächen mittels Nachsaat, Düngung sowie vertikutieren der Flächen mit allen notwendigen Nebenarbeiten
- Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Einfassungen von Sprunganlagen
- soweit erforderlich Austausch des Sandes von Sprunganlagen
- Kontrolle, Wartung und Instandhaltung von Rinnenabdeckungen an Laufbahnen und Sportflächen und Reinigung der Rinnen
- Pflege von Pflanzflächen, Rückschnitt der Gehölze und Mähen von Grünflächen außerhalb der Sportrasenflächen
- Wartung, Pflege und Instandhaltung der Zaun- und Toranlagen
- Kontrolle, Wartung, Pflege und verkehrssichere Instandhaltung der befestigten und unbefestigten Erschließungsflächen (Wege, Treppen, etc.) und Zuschaueranlagen (z. B. Tribünen) einschließlich der Zuschauerbarrieren innerhalb der umzäunten Sportanlage

b) Leistungen, die in der Regel nicht durch eigenes Personal und eigenen Maschinenpark erbracht werden können und durch zu beauftragender Dritter auszuführen sind, insbesondere

- Wartung und Instandhaltung der technischen Ausstattung Sportgeräte, Spielfeldtore, Erneuerung von Linierungen auf Kunststoffsportflächen, usw.
- Düngung sowie vertikutieren der Flächen mit allen notwendigen Nebenarbeiten
- Winterdienst / Verkehrssicherungspflicht der Sportstätte
-

(2) Die Stadt entscheidet im Einvernehmen mit dem Kreis über die Benutzbarkeit der bezeichneten Sportanlagen sowohl für den Schul- als auch für den Trainings- bzw. Spielbetrieb.

(3) Eventuelle Beanstandungen des jeweiligen Gesamtzustandes der bezeichneten Sportanlagen gehen zu Lasten der Stadt.

§ 3

Schulische- / außerschulische Nutzung

(1) Die schulische Nutzung erfolgt voraussichtlich im Mittel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, d. h. während 45 Wochenstunden. Die außerschulische Nutzung wird festgelegt im Mittel von Montag bis Freitag von 17:00 Uhr bis 20:30 Uhr, also während 17,5 Wochenstunden. An Samstagen und Sonntagen findet in der Regel keine Nutzung statt.

Schulsonderversammlungen im Zeitfenster der außerschulischen Nutzung sind möglich und als vorrangig zu betrachten.

(2) Für die Benutzung der bezeichneten Schulsportanlage ist ein Belegungsplan von der Stadt unter Beteiligung der betroffenen Schulen, des Kreises und der Vereine zu erstellen.

§ 4

Kostenverteilung

(1) Der Kreis und die Stadt tragen für die in § 1 genannte Anlage die Betriebs-, Pflege- und Unterhaltungskosten für die schulische und außerschulische Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Aufgrund der erheblich eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten im außerschulischen Bereich wird ungeachtet der in § 3 (1) definierten Nutzungsanteile vereinbart, dass die Stadt 20 % und der Kreis 80 % der Betriebs-, Pflege- und Unterhaltungskosten nach § 5 tragen.

(3) Die Beteiligten streben an, im Falle einer erheblichen Veränderung der Nutzungsanteile die Kostenverteilung entsprechend anzupassen.

§ 5

Pflege- und Unterhaltungskosten

(1) Die Betriebs-, Pflege- und Instandhaltungskosten der in § 1 bezeichneten Anlage einschließlich Nebenanlagen teilen sich Stadt und Kreis gemäß §§ 5 und 7 dieser Vereinbarung.

(2) Der Personal- und Geräteeinsatz für die von der Stadt in Eigenleistung zu erbringenden Maßnahmen gemäß § 2 (1) a) wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Der entstandene Aufwand ist durch quartalsweise vorzulegende Kostenstellenauswertungen zu dokumentieren.

(3) Die Betriebs-, Pflege und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß § 2 (1) b) werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Der entstandene Aufwand wird durch Abrechnungsunterlagen mit Vorlage der Jahresrechnung belegt.

(4) Die Materialkosten, die im Zusammenhang mit den Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen (Bauunterhaltung) nach § 2 (1) a) entstehen, insbesondere Kosten für Sand, Düngemittel, usw., werden ebenfalls entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Der Aufwand ist durch Rechnungen, Lieferscheine, Lagerentnahmebelege etc. mit Vorlage der Jahresrechnung zu belegen.

§ 6

Zahlung, Fälligkeit

(1) Die Stadt wird den vom Kreis zu übernehmenden Anteil für die schulische Nutzung bis zum 15.03. des Folgejahres für das vorangegangene Jahr anfordern.

(2) Die Stadt ist berechtigt, monatliche angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese Zahlungen sind zum 15. eines jeden Kalendermonats fällig.

§ 7

Vermögenswirksame Instandsetzungsmaßnahmen

Vermögenswirksame Instandsetzungsmaßnahmen, insbesondere grundhafte Erneuerung des Rasenspielfeldes, der Laufbahnen, der Tennensportflächen, der Wege- und Erschließungsflächen, Zuschaueranlagen, Zaun- und Toranlagen und Neubeschaffung/grundhafte Erneuerung technischer Anlagen wie beispielsweise Flutlichtanlagen, Drainagen, Beschallungsanlagen, Beregnungsanlagen, Beleuchtungsanlagen, etc., die im Finanzhaushalt zu veranschlagen sind, werden im Einvernehmen der Vertragsbeteiligten vorgenommen.

Sie bedürfen zur haushaltsrechtlichen Absicherung der vorherigen Abstimmung zwischen Stadt und Kreis. Sie werden von Stadt und Kreis unabhängig der Nutzungsanteile jeweils zur Hälfte getragen.

§ 8

Laufzeit / Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird mit Wirkung vom 01.01.2023 auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Voraussetzungen, die zur vertraglichen Regelung geführt haben, wesentlich ändern, so dass ein Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar ist.

§ 9

Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck in wirtschaftlicher Hinsicht am Nächsten kommen. Dasselbe gilt, wenn diese Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke aufweisen sollte.

(3) Kreis und Stadt verpflichten sich, alles nach Treu und Glauben zumutbare zu tun, um die Wirksamkeit der Vereinbarung zu sichern und seine Durchführung zu ermöglichen.

Bad Homburg v.d. Höhe, den _____

Neu-Anspach, den _____

Für den Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss

Für die Stadt Neu Anspach
Der Magistrat

Ulrich Krebs
Landrat

Thomas Pauli
Bürgermeister

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter

Jürgen Stempel
Erster Stadtrat

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Die Verwaltung erläutert, dass in Zukunft nach einer Prüfung des Platzes und der vorhandenen Einrichtungen auf Basis des Prüfberichtes die Maßnahmen für das Folgejahr geplant werden sollen. Dies wird rechtzeitig im Jahr erfolgen, so dass die notwendigen Maßnahmen im Haushalt für das Folgejahr berücksichtigt werden zu den Haushaltsplanberatungen vorliegen. Sollten besonders gravierende Mängel vorliegen, die keinen Aufschub dulden, muss sofort gehandelt werden.

Es ist mit allen Nutzern und dem Hochtaunuskreis gesprochen worden. Man ist sich einig darüber, dass nicht mehr benötigte Einrichtungen rückgebaut werden können. Diese müssen dann auch nicht mehr instandgehalten werden.

Es wird der Antrag gestellt, den Sozialausschuss regelmäßig über Veränderungen auf der Sportanlage ARS in Form einer Mitteilung zu informieren.

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass der Sozialausschuss regelmäßig in Form einer Mitteilung über Veränderungen auf der Sportanlage ARS informiert werden soll.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.3 Verleihung von Verdienst- und Leistungsnadeln - Meldungen für 2022

Vorlage: 19/2023

Herr Pauli erläutert hierzu, dass es kurzfristig noch eine Nachmeldung gegeben hat. Diese wurde von der CDU in der Verwaltung eingereicht. Herr Kraft erläutert hierzu, dass über die Benennung von Frau Dr. Schamin Eckert lange im Vorstand diskutiert wurde, da sicherlich der wirtschaftliche Aspekt nicht zu vernachlässigen ist.

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der geringen Zahl der Gesamtmeldungen, alle in der ergänzten Anlage aufgelisteten Vereinsmitglieder, nach den §§ 4 und 5 der Ehrenordnung der Stadt Neu-Anspach an einem gemeinsamen Termin mit Verdienst- bzw. Leistungsnadeln auszuzeichnen.

Die Verleihungsfeier ist für den 11. Mai 2023 um 19.00 Uhr im großen Saal des Bürgerhauses, vor der Stadtverordnetenversammlung geplant.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

Beschluss

Beratungsergebnis:

4.1 Jugendhaus Fragen der SPD-Fraktion

Vorlage: 31/2023

Es hat keine Wortmeldungen gegeben.

Mitteilung:

Die Verwaltung bezieht sich auf die Mitteilung 248/2022 zum Thema: Verträge mit den Trägern der freien und kirchlichen Kindertagesstätten sowie des Jugendhauses. Die Fragen der SPD-Fraktion zum Thema Jugendhaus wurden vom Geschäftsführer des VzF nochmal ausführlicher beantwortet. Die Antworten wurden als Anlage beigefügt.

Beratungsergebnis:

4.2 Fahrdienst für Seniorinnen und Senioren

Vorlage: 18/2023

Frau Oestreich hätte sich gerne über diesen Punkt ausgetauscht.

Mitteilung:

Im Haushalt 2023 wurde auf Wunsch des Seniorenbeirats beschlossen, die Mittel für die Mobilität der Seniorinnen und Senioren auf 20.000 € zu erhöhen.

Die Vertragsgrundlage mit dem ortsansässigen Taxi Unternehmen sieht eine Kündigungsmöglichkeit 3 Monate zum Jahresende vor. Damit ist die Stadt 2023 noch an den Vertragspartner AMINA Taxi und die hier getroffenen Vertragsinhalte gebunden.

Um das vorhandene Angebot anzupassen und ggfls. zu erweitern, hat die Verwaltung mit dem Anbieter ab 1. März 2023 vereinbart, einen zusätzlichen Betriebstag für die Beförderung anzubieten.

Nach einer 3-monatigen Testphase wird die Verwaltung evaluieren, inwieweit das zusätzliche Angebot angenommen wurde.

Das Ergebnis wird den städtischen Gremien rechtzeitig mitgeteilt, sodass die weitere Vorgehensweise beraten und beschlossen werden kann.

Das derzeitige Angebot der Stadt mit dem AMINA Taxi hat sich etabliert und wird rege genutzt. Die Kooperation mit dem ortsansässigen Unternehmen zeichnet sich durch Zuverlässigkeit und Kontinuität aus.

Ein anderer Ansatz wäre ab 2024 die Anschaffung eines Bürger-Buses. Zu diesem Thema hat sich der LB Familie, Sport und Kultur mit der Stadt Usingen in Verbindung gesetzt.

Der Bürgerbus wird von der Landesstiftung „Miteinander in Hessen“ gespendet.

Dieses Angebot ist für Regionen interessant in denen eine konstante Beförderung durch den ÖPNV nicht wirtschaftlich ist. Um in das Förderprogramm aufgenommen zu werden, ist eine Konzeptentwicklung notwendig. Dieser Fahrdienst wird über Ehrenamtliche organisiert und durchgeführt, was auch die kontinuierliche Findung neuer Fahrerinnen und Fahrer erfordert.

In Usingen wurde hierzu ein Verein gegründet. Derzeit gibt es dort ausreichend Fahrerinnen und Fahrer.

Die Anmeldung für den Fahrdienst ist zur Fahrplanerstellung einen Tag vorher notwendig.

Der Verein trägt die Kosten der Vollkaskoversicherung inkl. Schutzbrief (aktuell 2.500 €). Zur Deckung der Kosten (Inspektion/Reparaturen/Versicherung) sind auch Spenden und Sponsoring erforderlich.

Die Ladegebühr für den gestifteten E-Bus (inkl. Wall Box) übernimmt die Stadt Usingen. Hauptsächlich wird der Bus in Usingen für Einkäufe genutzt. Das Angebot an 2 Tagen in der Woche wird bisher noch sehr wenig genutzt.

Beratungsergebnis:

5. Anfragen und Anregungen

Beschluss

Beratungsergebnis:

Beschluss

Beratungsergebnis:

5.1 Anfragen und Anregungen

Frau Bolz hat aus dem Eildienst Nr. 223 eine Information über das Bundesprogramm „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit des BMFSFJ“ an die Verwaltung übergeben. Diese Information ist diesem Protokoll beigefügt.

Die Bewerbungsfrist bzw. Antragsphase für Kommunen ist am 31.01.2022 beendet worden.

Karin Birk-Lemper
Ausschussvorsitzende

Anke Ludwig
Schriftführerin



Datum, 25.10.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/317/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	15.11.2022	
Sozialausschuss	30.11.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2022	
Sozialausschuss	07.02.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	09.02.2023	

Jugendhaus
Fragen der SPD-Fraktion

Sachdarstellung:

Die Verwaltung bezieht sich auf die Mitteilung 248/2022, Fragen der SPD-Fraktion zum Thema: Verträge mit den Trägern der freien und kirchlichen Kindertagesstätten sowie des Jugendhauses. Die Fragen zum Thema Jugendhaus konnten aus Zeitgründen nicht in der Sondersitzung vom Haupt- und Finanzausschuss und Sozialausschuss am 19.09.2022 besprochen werden, daher wurde von der SPD beantragt, dass Thema in der nächsten Sozialausschusssitzung erneut zu beraten.

Ergänzend wird berichtet:

Der VzF verwaltet die gesamte Liegenschaft des Jugendhauses und die Jugendarbeit. Die Jugendarbeit wird ausschließlich im Untergeschoss des Gebäudes betrieben. Grundlage hierfür ist die Betriebsvereinbarung vom 03.07.2003 und die Ergänzung zur Betriebsvereinbarung vom 04.08.2021. Die Betriebsvereinbarung war zunächst bis zum 30.06.2005 wirksam. Sie verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, falls sie nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Außerordentliche Kündigungen können ausgesprochen werden, wenn eine der Vertragsparteien trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Aufforderung ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt, so beispielsweise den ordnungsgemäßen Betrieb des Jugendhauses nicht gewährleistet bzw. in fortgesetzten Zahlungsverzug gerät.

Im Falle einer Auflösung bzw. Beendigung dieser Betriebsvereinbarung tritt die Stadt in die aus dem Betrieb des Jugendhauses resultierenden und von ihr stellenplanmäßig sanktionierten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen des VzF ein.

Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss werden bedarfsorientiert an soziale Einrichtungen und Initiativen vergeben. Die Adressatinnen dieser Angebote können Bürgerinnen und Bürger jeden Alters und mit unterschiedlichen Bedarfen an soziale Dienstleistungen sein.

Der Arbeitsbereich Streetwork ging aus dem Verantwortungsbereich der Stadt in den Verantwortungsbereich der VzF mit 39 Stunden über. Dadurch entfielen bei der Stadt sämtliche Kapazitäten für den Bereich Jugendpflege, die nicht mehr angeboten werden können (Durchführung Ferienspiele, Jugendsammelwoche, Betreuung Jugendzentren).

Das Bistro im Jugendhaus wird inzwischen vom Cafe Hartel betrieben. Die Nebenkosten hierfür sind vom Betreiber mit dem VzF abzurechnen. Aus Sicht der Verwaltung sollte auf eine entsprechend Darstellung der Abrechnung im Haushaltsplan des VzF für das Jugendhaus hingewirkt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag bleibt dem Beratungsergebnis vorbehalten.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 14.12.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/379/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	20.12.2022	
Sozialausschuss	07.02.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	09.02.2023	
Stadtverordnetenversammlung	23.02.2023	

**Sportplatz an der Adolf-Reichwein-Schule
Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis zur anteiligen Übernahme von
Pflege- und Unterhaltskosten**

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 01.11.1990 wurde mit dem Hochtaunuskreis eine Verwaltungsvereinbarung zur Übernahme anteiliger Pflege- und Betriebskosten abgeschlossen.

Diese wurde mit Wirksamkeit zum 01.11.2018 gekündigt.

Darauf folgend gab es einen Entwurf für eine neue Vereinbarung. Deren Abschluss ist in den letzten Jahren nicht zwingend verfolgt worden, da im Jahr 2018 und auch in den Folgejahren über einen Verkauf des Geländes intensiv nachgedacht wurde.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2022 wurde ein Antrag der b-now behandelt, der vorsieht eine neue Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis abzuschließen. In einem Gespräch vom 14.02.2022, zwischen dem Bürgermeister Thomas Pauli, Landrat Ulrich Krebs und Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino, wurde sich darauf geeinigt, dass eine neue Vereinbarung entwickelt werden soll.

Die Verwaltung schlägt vor, die finale Entwurfsfassung der Vereinbarung zur Pflege und Unterhaltung der Sportanlage an der Adolf-Reichwein-Schule zum 01.01.2023, mit dem Hochtaunuskreis gemäß Beschlussvorschlag abzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen die neue Vereinbarung zur Pflege und Unterhaltung der Sportanlage an der Adolf-Reichwein-Schule zum 01.01.2023 mit dem Hochtaunuskreis abzuschließen.

Vereinbarung

zwischen

dem Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss,

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 in 61352 Bad Homburg v.d.Höhe

- nachfolgend „Kreis“ genannt

und

der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofstraße 26 in 61267 Neu-Anspach

- nachfolgend „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Unter finanzieller Beteiligung des Kreises hat die Stadt auf ihre Kosten in eigener Zuständigkeit als Bauherrin und Betreiberin auf in ihrem Eigentum stehenden Grundbesitz eine Sportaußenanlage für den Schulsport mit Leichtathletiknutzung durch Vereine errichtet.

Zur Pflege und Unterhaltung der städtischen Sportaußenanlage wurde am 02.07./01.11.1990 eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Da die inhaltlichen Abreden dieser Vereinbarung nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, wurde sie zum 31.10.2018 gekündigt und soll durch eine modifizierte Fassung ersetzt werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt ist Eigentümerin der Grundstücke

- Gemarkung Anspach; Flur 45; Flurstück 32/3; Größe 21.610 m²
- Gemarkung Anspach; Flur 45; Flurstück 763/15; Größe 1.607 m²
- Gemarkung Anspach; Flur 45; Flurstück 761/1; Größe 916 m²
(hier eine Teilfläche von ca. 375 m²)

Es handelt sich bei den Grundstücken um die Sportaußenanlage an der Wiesenau. Die Fläche ist in dem dieser Verwaltungsvereinbarung beigefügten Plan, der Bestandteil der Vereinbarung ist, mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet.

(2) Die Stadt trägt die Pflege und Unterhaltung der Anlage.

§ 2

Pflegeumfang

(1) Die Pflege und Unterhaltung ist so auszuführen, dass die bezeichnete Sportaußenanlage den Witterungsverhältnissen entsprechend jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird.

Die Pflege umfasst:

a) Leistungen, die in der Regel von der Stadt mit eigenem Personal und geeigneten Geräten einschließlich Personal und Geräten städtischer Tochtergesellschaften erbracht werden, insbesondere

- den kontinuierlichen Rasenschnitt der Sportrasenflächen einschließlich Entfernung und Entsorgung des Schnittguts
- die notwendige Pflege der Sportrasenfläche durch Ausbesserungen der Flächen mittels Nachsaat, Düngung sowie vertikutieren der Flächen mit allen notwendigen Nebenarbeiten
- Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Einfassungen von Sprunganlagen
- soweit erforderlich Austausch des Sandes von Sprunganlagen
- Kontrolle, Wartung und Instandhaltung von Rinnenabdeckungen an Laufbahnen und Sportflächen und Reinigung der Rinnen
- Pflege von Pflanzflächen, Rückschnitt der Gehölze und Mähen von Grünflächen außerhalb der Sportrasenflächen
- Wartung, Pflege und Instandhaltung der Zaun- und Toranlagen

- Kontrolle, Wartung, Pflege und verkehrssichere Instandhaltung der befestigten und unbefestigten Erschließungsflächen (Wege, Treppen, etc.) und Zuschaueranlagen (z. B. Tribünen) einschließlich der Zuschauerbarrieren innerhalb der umzäunten Sportanlage

b) Leistungen, die in der Regel nicht durch eigenes Personal und eigenen Maschinenpark erbracht werden können und durch zu beauftragender Dritter auszuführen sind, insbesondere

- Wartung und Instandhaltung der technischen Ausstattung Sportgeräte, Spielfeldtore, Erneuerung von Linierungen auf Kunststoffsportflächen, usw.
- Düngung sowie vertikutieren der Flächen mit allen notwendigen Nebenarbeiten
- Winterdienst / Verkehrssicherungspflicht der Sportstätte
-

(2) Die Stadt entscheidet im Einvernehmen mit dem Kreis über die Benutzbarkeit der bezeichneten Sportanlagen sowohl für den Schul- als auch für den Trainings- bzw. Spielbetrieb.

(3) Eventuelle Beanstandungen des jeweiligen Gesamtzustandes der bezeichneten Sportanlagen gehen zu Lasten der Stadt.

§ 3

Schulische- / außerschulische Nutzung

(1) Die schulische Nutzung erfolgt voraussichtlich im Mittel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, d. h. während 45 Wochenstunden. Die außerschulische Nutzung wird festgelegt im Mittel von Montag bis Freitag von 17:00 Uhr bis 20:30 Uhr, also während 17,5 Wochenstunden. An Samstagen und Sonntagen findet in der Regel keine Nutzung statt.

Schulsonderversammlungen im Zeitfenster der außerschulischen Nutzung sind möglich und als vorrangig zu betrachten.

(2) Für die Benutzung der bezeichneten Schulsportanlage ist ein Belegungsplan von der Stadt unter Beteiligung der betroffenen Schulen, des Kreises und der Vereine zu erstellen.

§ 4

Kostenverteilung

(1) Der Kreis und die Stadt tragen für die in § 1 genannte Anlage die Betriebs-, Pflege- und Unterhaltungskosten für die schulische und außerschulische Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Aufgrund der erheblich eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten im außerschulischen Bereich wird ungeachtet der in § 3 (1) definierten Nutzungsanteile vereinbart, dass die Stadt 20 % und der Kreis 80 % der Betriebs-, Pflege- und Unterhaltungskosten nach § 5 tragen.

(3) Die Beteiligten streben an, im Falle einer erheblichen Veränderung der Nutzungsanteile die Kostenverteilung entsprechend anzupassen.

§ 5

Pflege- und Unterhaltungskosten

(1) Die Betriebs-, Pflege- und Instandhaltungskosten der in § 1 bezeichneten Anlage einschließlich Nebenanlagen teilen sich Stadt und Kreis gemäß §§ 5 und 7 dieser Vereinbarung.

(2) Der Personal- und Geräteeinsatz für die von der Stadt in Eigenleistung zu erbringenden Maßnahmen gemäß § 2 (1) a) wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Der entstandene Aufwand ist durch quartalsweise vorzulegende Kostenstellenauswertungen zu dokumentieren.

(3) Die Betriebs-, Pflege und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß § 2 (1) b) werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Der entstandene Aufwand wird durch Abrechnungsunterlagen mit Vorlage der Jahresrechnung belegt.

(4) Die Materialkosten, die im Zusammenhang mit den Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen (Bauunterhaltung) nach § 2 (1) a) entstehen, insbesondere Kosten für Sand, Düngemittel, usw., werden ebenfalls entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Der Aufwand ist durch Rechnungen, Lieferscheine, Lagerentnahmebelege etc. mit Vorlage der Jahresrechnung zu belegen.

§ 6 Zahlung, Fälligkeit

(1) Die Stadt wird den vom Kreis zu übernehmenden Anteil für die schulische Nutzung bis zum 15.03. des Folgejahres für das vorangegangene Jahr anfordern.

(2) Die Stadt ist berechtigt, monatliche angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese Zahlungen sind zum 15. eines jeden Kalendermonats fällig.

§ 7 Vermögenswirksame Instandsetzungsmaßnahmen

Vermögenswirksame Instandsetzungsmaßnahmen, insbesondere grundhafte Erneuerung des Rasenspielfeldes, der Laufbahnen, der Tennensportflächen, der Wege- und Erschließungsflächen, Zuschaueranlagen, Zaun- und Toranlagen und Neubeschaffung/grundhafte Erneuerung technischer Anlagen wie beispielsweise Flutlichtanlagen, Drainagen, Beschallungsanlagen, Beregnungsanlagen, Beleuchtungsanlagen, etc., die im Finanzhaushalt zu veranschlagen sind, werden im Einvernehmen der Vertragsbeteiligten vorgenommen.

Sie bedürfen zur haushaltsrechtlichen Absicherung der vorherigen Abstimmung zwischen Stadt und Kreis. Sie werden von Stadt und Kreis unabhängig der Nutzungsanteile jeweils zur Hälfte getragen.

§ 8 Laufzeit / Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird mit Wirkung vom 01.01.2023 auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Voraussetzungen, die zur vertraglichen Regelung geführt haben, wesentlich ändern, so dass ein Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar ist.

§ 9 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck in wirtschaftlicher Hinsicht am Nächsten kommen. Dasselbe gilt, wenn diese Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke aufweisen sollte.

(3) Kreis und Stadt verpflichten sich, alles nach Treu und Glauben zumutbare zu tun, um die Wirksamkeit der Vereinbarung zu sichern und seine Durchführung zu ermöglichen.

Bad Homburg v.d. Höhe, den _____

Neu-Anspach, den _____

Für den Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss

Für die Stadt Neu Anspach
Der Magistrat

Ulrich Krebs
Landrat

Thomas Pauli
Bürgermeister

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter

Jürgen Stempel
Erster Stadtrat

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

Thomas Pauli
Bürgermeister



Der Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss

- Kreis genannt -

und

die Gemeinde Neu-Anspach, vertreten durch den Gemeindevorstand

- Gemeinde genannt -

treffen folgende

Verwaltungsvereinbarung

§ 1

Vertraglicher Bestand

Kreis und Gemeinde haben unter dem 1.6./27.6.1973 und unter dem 8.12.1986/9.3.1987 Verwaltungsvereinbarungen u.a. zum Bau einer Kampfbahn Typ C geschlossen. Die Vereinbarungen werden mit der Maßgabe, daß hieraus bereits erbrachte Leistungen bestehen bleiben und nicht rückerstattet werden, aufgehoben und durch die nachstehenden Regelungen ersetzt.

§ 2

Sportanlage

(1) Die Gemeinde errichtet auf ihre Kosten in eigener Zuständigkeit als Bauherrin und Betreiberin auf in ihrem Eigentum verbleibenden Grundbesitz eine Sportanlage bestehend aus einem Rasenplatz (einfacher Bauart), einer Laufbahnanlage mit sechs Bahnen, Hoch-, Weitsprung - und Kugelstoßanlage sowie einer Doppelgarage zur Unterbringung von Sportgeräten.

§ 3

Beteiligung des Kreises an den Investitionskosten

Der Kreis beteiligt sich an den Kosten für die Errichtung der Sportanlage mit einem einmaligen, verlorenen Zuschuss in Höhe von 500.000,-- DM. Von diesem Betrag werden vom Kreis bereitgestellt 300.000,-- DM im Haushaltsjahr 1991, 200.000,-- DM im Haushaltsjahr 1992.

§ 4

Pflege und Unterhaltung
Kostenaufteilung zwischen Kreis und Stadt

- (1) Die Gemeinde übernimmt als Betreiberin und Eigentümerin Pflege, Betrieb und Unterhaltung der Einrichtung nach § 2.
- (2) Gemeinde und Kreis teilen sich die jährlich entstehenden Pflege- und sonstigen Betriebskosten einschliesslich der Kosten für die hierzu eingesetzten Geräte im Verhältnis 50 : 50.
- (3) Pflegekosten sind die Kosten für das Personal, die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Geräte und die Kosten für die Pflege-

mittel, die für die Sportanlage eingesetzt werden. Die Kosten für die Beschaffung und die Neuanschaffung der Pflegegeräte sind durch einen von der Gemeinde nach Maßgabe des Abs. 2 jährlich festzusetzenden Abschreibungsanteil, der den auf den Kreis entfallenden Betriebskosten zugeschlagen wird, abgegolten.

(4) Die sonstigen Betriebskosten umfassen die Kosten der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, Stromkosten - mit Ausnahme der Kosten für eine etwaige Flutlichtanlage, die zu Lasten der Gemeinde gehen - und die Kosten der Müllabfuhr.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, jeweils vierteljährlich Abschlagzahlungen anzufordern. Sie wird jeweils bis zum 31.3. des Folgejahres unter Vorlage einer nachvollziehbaren Kostenaufschlüsselung abrechnen.

§ 5 Schulische Nutzung

(1) Der Kreis ist berechtigt, die Sportanlage nach § 2 von Montag bis Freitag jeweils von Schulbeginn bis Schulsende, Samstags bis 13.00 Uhr für schulische Zwecke zu nutzen.

(2) Die Gesamtnutzung der Sportanlage ist von dem Grundsatz wechselseitiger Rücksichtnahme dahin bestimmt, daß - wenn innerhalb der regulären Schulzeit die Sporeinrichtung nicht für schulische Zwecke benötigt wird - das Nutzungsrecht der Gemeinde bzw. den sporttreibenden Vereinen zusteht und andererseits die schulische Nutzung auch außerhalb der Regelschulzeiten gestattet ist, wenn eine außerschulische Nutzung nicht stattfindet.

(3) Einzelfragen der Nutzung werden zwischen den Vertragsbeteiligten unter Einbeziehung der sporttreibenden Vereine und der Schulen festgelegt.

§ 6 Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt auf die Dauer von 20 Jahren. Sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Geltungszeit schriftlich aufgekündigt wird. Erbrachte Leistungen werden nicht zurückerstattet.

Bad Homburg v.d.H., den 1. Nov. 1990

Neu-Anspach, den 02. Juli 1990

Für den Kreisausschuss
des Hochtaunuskreises

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde
Neu-Anspach

(Landrat)

(Bürgermeister)

(Beigeordneter)

(Beigeordnete)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)





Datum, 24.01.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/19/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	31.01.2023	
Sozialausschuss	07.02.2023	

Verleihung von Verdienst- und Leistungsmedaljen - Meldungen für 2022

Sachdarstellung:

Die Auszeichnungsfeier für die Verleihung von Verdienstmedaljen war ursprünglich für die letzte Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2022 geplant. Mehrere Gründe haben die Verwaltung veranlasst diesen Termin zu verschieben. Jetzt ist

**die Verleihungsfeier für den 11. Mai 2023
19.00 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses geplant.**

In der Anlage ist die Aufstellung über alle Meldungen, die für die ursprünglich geplante Verleihungsfeier im Dezember 2022 in der Verwaltung eingegangen sind, aufgelistet.

Hierin sind sowohl die Verdienste für die Verleihung von Verdienstmedaljen, als auch die sportlichen Erfolge zur Verleihung von Leistungsmedaljen aufgeführt.

Aufgrund der geringen Zahl der Gesamtmeldungen schlägt die Verwaltung vor, die in der Anlage aufgelisteten Vereinsmitglieder, nach den §§ 4 und 5 der Ehrenordnung gemeinsam an dem vor genannten Termin mit den entsprechenden Medaljen und Urkunden auszuzeichnen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der geringen Zahl der Gesamtmeldungen, alle in der Anlage aufgelisteten Vereinsmitglieder, nach den §§ 4 und 5 der Ehrenordnung der Stadt Neu-Anspach an einem gemeinsamen Termin mit Verdienst- bzw. Leistungsmedaljen auszuzeichnen.

Die Verleihungsfeier ist für den 11. Mai 2023 um 19.00 Uhr im großen Saal des Bürgerhauses, vor der Stadtverordnetenversammlung geplant.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage
Aufstellung

AUFSTELLUNG

über die Verleihung der
Verdienstnadeln und Urkunden
durch die Stadt Neu-Anspach am 11. Mai 2023 für verdiente Mitglieder

1. Tierschützer Hochtaunus e.V.		
Vorschlagende/r: Susanne Orlopp		
Regina Biegel		<p>Frau Biegel ist seit 28 Jahren im Verein tätig. Regina ist unsere Frontfrau sozusagen. Sie fährt z.B. von Bauernhof zu Bauernhof und schaut nach, wie die Tiere gehalten werden, wenn es bei uns Beschwerdeanrufe gibt. Sie verfügt über einen Sachkundenachweis für Hunde nach §11, ist auch hier immer vor Ort, um nach dem Rechten zu sehen und gegebenenfalls einzuschreiten. Regina leert wöchentlich alle Spendenfutterboxen und verteilt das Futter an verschiedene Pflegestellen, die Spendenfutter bekommen. Sie stellt den Hofflohmarkt auf die Beine, damit wir als Verein ein paar Euro einnehmen können. Unser letztes Sommerfest vor Corona hat sie ebenfalls mit großem Eifer maßgeblich organisiert. Die gute Zusammenarbeit mit dem Tierschutzverein Bad Homburg und auch mit Melis Gnadenhof in Altweilnau verdanken wir ausschließlich Regina. In jeder noch so brenzligen Situation ist sie zur Stelle zum Wohle der Tiere. Ihr ist kein Weg zu weit, keine Arbeit zu viel oder zu anstrengend. Wir verdanken Regina sehr viel.</p>
2. SG Westerfeld 1910 e.V.		
Vorschlagende/r: Stefan Heil		
Vanessa Tächl		<p>Wenn eine Person voller Ehrgeiz, voller Leidenschaft und mit voller Überzeugung ein Ehrenamt ausübt und dies über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren, dann hat diese Person eine Verdienstnadel mehr als verdient. Bereits im jungen Alter hat Vanessa den Mädchen und Damenfußball der SG Westerfeld grundlegend beeinflusst und sich aktiv am Erfolg beider Abteilungen beteiligt. Durch das überraschende Ableben von Herr Burkhard Mück ist ein großes Loch und viele offene Fragen in der damaligen einzigen Abteilung der SG Westerfeld, welche am aktiven Spielbetrieb teilgenommen hat, aufgekommen. Sicherlich hatte Vanessa hier auch andere Mitstreiter mit denen diese Aufgaben, Ziele und Herausforderungen gemeistert wurden, aber sich in diesem jungen Alter so einzubringen – sagenhaft.</p>

		<p>Nicht nur selbst aktiv am Spielbetrieb als Spielerin teilnehmen, sondern auch als Jugendleitung und Jugendtrainerin Werte an Kinder vermitteln gehört zu Ihren Aufgaben. Zudem organisiert Sie im Team den gesamten Spielbetrieb und Turniere unserer Jugendmannschaften. Vanessa überzeugt mit großer Leidenschaft und Geduld, was gerade im Umgang mit Mädchen und auch Eltern absolut notwendig ist. Sie übermitteln nicht nur Trainingsinhalte, um den Kindern den Spaß am Sport zu gewährleisten und somit auch den Nachwuchs für uns als Verein zu entwickeln. Sondern vermittelt Sie auch Werte wie Respekt, Ehrlichkeit, Gerechtigkeit, Toleranz, Disziplin, Zuverlässigkeit und vieles weitere. Oft wird unterschätzt, wie wichtig Vereinsleben, ein Mannschaftssport und dadurch die Gemeinschaft ist, aber genau dies hilft den jungen Menschen sich im Alltag zu beweisen.</p> <p>Für uns ist Vanessa eine Heldin der SG Westerfeld und muss für all Ihre vielen ehrenamtlichen Stunden von der Stadt Neu-Anspach mit der Verdienstnadel prämiert werden.</p>
3. SG 1862 Anspach e.V.		
Abteilung Leichtathletik		
Vorschlagende/r: Christina Ulbrich		
Stephan Weitzel		
		<p>Stephan Weitzel ist seit 2011 bei der Abteilung Leichtathletik der SG 1862 Anspach als ehrenamtlicher Trainer / Übungsleiter für den Kinder- und Jugendbereich tätig.</p> <p>Herr Weitzel ist eine sehr wichtige und verlässliche Person in unserem Trainer- und Übungsleiterbereich, die den Kindern und Jugendlichen den Spaß an der Leichtathletik vermittelt.</p>
Abteilung Turnen		
Vorschlagende/r: Jutta Schlapp		
Inga Bühner		
		<p><u>Ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten für die VERDIENSTNADEL (mehr als 10 Jahre):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - aktives Vereinsmitglied seit ihrer Kindheit - langjährige Übungsleiterin/Trainerin in der Sparte „Gymnastik und Tanz“ auf Wettkampfebene für Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren <p><u>Ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten für die VERDIENSTNADEL (weniger als 10 Jahre):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Übungsleiterin/Trainerin in der Sparte „Fitness-und Gesundheitssport“ mit dem Fitnesskurs „Aroha“ für Erwachsene - Leitung der Sparte „Gymnastik und Tanz“

<u>Sportliche Erfolge in 2021</u>		
<u>Leistung in Silber</u>		
Inga Bühner	Urkunde und Nadel	Am 07.11.2021 wurde Inga Bühner bei den "Hessischen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften Gymnastik 2021" in Bensheim gleich 2-fache Hessenmeisterin in der Altersklasse 40+! Einmal holte sie den Sieg mit ihrer Mannschaft und dann auch noch in der Einzelbewertung, beides mit den Sportgeräten Seil und Ball.
Abteilung Badminton		
Vorschlagende/r: Alexander Merget		
Gisela Helwig		<p>Gisela Helwig war 15 Jahre im Vorstand der SG Anspach Abteilung Badminton aktiv. Als Jugendwartin betreute und koordinierte sie den Kinder- und Jugendbereich und hatte durch ihr Engagement einen entscheidenden Anteil am erfolgreichen Abschneiden des Badminton- Nachwuchses. Gisela Helwig organisierte in der Sporthalle der Adolf- Reichwein- Schule Turniere auf Kreis- und Landes- eben und war somit mitverantwortlich, die Stadt Neu- Anspach landesweit bekannt zu machen. Auch das von ihr initiierte alljährliche Trainingslager in den Herbstferien lockte Kinder- und Jugendliche aus dem ganzen HTK in die Sporthallen von Neu- Anspach.</p> <p>In diesen 15 Jahren wurden viele dutzende Nachwuchsspieler immer sehr herzlich und liebevoll betreut und auch so manche Träne musste von ihr getrocknet werden. Auch die dazugehörige Elternarbeit sollte hier nicht unerwähnt bleiben, bei der sie immer viel Fingerspitzengefühl und Verständnis zeigte.</p> <p>Bis zum Schluss war Gisela Helwig ein fester Bestandteil der Hobbygruppe der Badminton- abteilung, in der sie ebenfalls jahrelang organisatorische Tätigkeiten übernahm und immer wieder aktiv den Federball fliegen ließ.</p> <p>Gisela Helwig hat sich nach ihrem offiziellen Ausscheiden als Jugendwartin zum Glück bereit erklärt, weiterhin regelmäßig dem Nachwuchs der SGA zur Verfügung zu stehen.</p>

Sportliche Erfolge in der Saison 2021/2022

Leistungen in Gold

Janne Vang-Nielsen

Nur Urkunde, Nadel bereits am 16.09.2020

- 3- fache Südwestdeutsche - Meisterin
- 2- fache Dänische- Meisterin
- 3. Platz bei der EM in Ljubljana im DE
- Vizeweltmeisterin DD und 2 dritte Plätze bei der WM in Huelva/ Spanien

Hannes Merget

Urkunde und Nadel

- mehrere 2. Plätze bei Deutschen Ranglisten
- kompletter Medaillensatz bei den Südwestdeutschen Meisterschaften; (1. Mixed, 2. Doppel, 3. Einzel)
- aktueller Platz in der Deutschen Rangliste: 6. im Einzel, 4. im Doppel, 4. im Mixed

Leistungen in Silber

Luis Schleifer

Urkunde und Nadel

- stand mehrmals auf dem Treppchen bei regionalen Turnieren
- 4. Platz bei einer Südwestdeutschen Rangliste.
- 9. Platz bei den Südwestdeutschen Meisterschaften im Einzel

Verdienstnadel Nachmeldung vom 05.02.2023		Vorschlag zur Verleihung der Verdienstnadel an Frau Dr. Schamim Eckert
Vorschlagender Uwe Kraft		<ul style="list-style-type: none"> •
Frau Dr. Schamim Eckert		<p>Frau Dr. Schamim Eckert, Fachapothekerin für Arzneimittelinformation, ist seit 2012 die Inhaberin der Glocken-Apotheke in Neu-Anspach. In der Hochphase der Coronapandemie baute sie im Frühjahr 2021 das Coronatestzentrum im Neu-Anspacher Jugendhaus auf und bot dort später auch Impfungen für die Bürgerinnen und Bürger an. Mit ihrem schnellen Handeln und ihrem tatkräftigen Einsatz leistete sie einen großen Beitrag zur Eindämmung und Überwindung der Pandemie in Neu-Anspach. Damit hat sich Frau Dr. Schamim Eckert nach § 4-1 c der Satzung zur Verleihung der Verdienst- und Leistungsnadeln „für die Stadt Neu-Anspach bzw. ihre Einwohner besonders verdient gemacht, auch wenn sie nicht in einem Verein ist“.</p> <p>Nachdem die Idee zu einem eigenen Neu-Anspacher Testzentrum während eines CDU-Stammtisches über Webex entstanden war, eröffnete Frau Dr. Schamim Eckert schon am 18.3.2021 die Corona-Teststation im Jugendhaus. Das Testzentrum erwies sich als eine großartige Einrichtung für unsere Neu-Anspacher Bürgerinnen und Bürger. So konnten sie schon recht früh nicht nur die notwendigen Antigentests direkt vor Ort erledigen, sondern erhielten auch Zugang zu den verlässlichen PCR-Tests. Das Angebot erfreute sich großer Beliebtheit und wurde auch im Internet hervorragend kommuniziert (https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=http%3a%2f%2fwww.coronatest%2du%2danspach.de&umid=b2d1b94c-54ef-487f-a808-d977980de049&auth=4c60940ad9356cacf5587b020ad82515a29d2dae-3cebc0aea7585d2eb6ddc040bfbedf98a48ebf82). Im Sommer 2021 ließen sich dort zeitweise bis zu 1600 Bürgerinnen und Bürger am Tag testen!</p> <p>Frau Dr. Schamim Eckert passte das Angebot auch mit großem Engagement an die aktuel-</p>

len Entwicklungen und die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger an. Ab November 2021 bot das Impfzentrum im Jugendhaus in Zusammenarbeit mit der Impfpraxis Frankfurt auch ein eigenes niedrigschwelliges Impfangebot in Neu-Anspach an. Am Anfang war der Andrang dafür so groß, dass die Menschen bis zum Bürgerhaus Schlange standen. Dazu kam ein mobiles Impfangebot u. a. für Kitas. Im Februar 2022 wurde ein eigenes PCR-Testgerät angeschafft, so konnte Frau Dr. Schamim Eckert die Wartezeiten auf die PCR-Testergebnisse erheblich verkürzen.

Mit der Eröffnung des Testzentrums und den regelmäßigen Impfaktionen zeigte Frau Dr. Schamim Eckert unternehmerische Voraussicht und ging mit ihren erheblichen Investitionen in die Ausstattung auch ein großes unternehmerisches Risiko ein, denn zum damaligen Zeitpunkt war vieles in der Pandemie noch nicht geregelt und der weitere Verlauf nicht absehbar. Mit weiteren Außenstellen hatte sie bis zu 127 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Unsere Neu-Anspacher Bürgerinnen und Bürger haben sehr von diesem Testzentrum vor Ort profitiert und tun dies immer noch. Wegen dieser Verdienste für die Stadt Neu-Anspach beantragen wir die Verleihung der Verdienstnadel an Frau Dr. Schamim Eckert.

-



Datum, 27.01.2023 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/31/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	31.01.2023	
Sozialausschuss	07.02.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	09.02.2023	

Jugendhaus
Fragen der SPD-Fraktion

Sachdarstellung:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung bezieht sich auf die Mitteilung 248/2022 zum Thema: Verträge mit den Trägern der freien und kirchlichen Kindertagesstätten sowie des Jugendhauses. Die Fragen der SPD-Fraktion zum Thema Jugendhaus wurden vom Geschäftsführer des VzF nochmal ausführlicher beantwortet. Die Antworten wurden als Anlage beigefügt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen

VzF-Jugendhaus

- a) Wir bitten um eine detaillierte Darstellung der Abrechnung VzF- Jugendhauses für die Jahre 2020 und 2021.

Die Jahresabschlussrechnungen liegen der Verwaltung vor.

Außerdem wird die Erklärung der Auflistung der genauen Öffnungszeiten benötigt.

Öffnungszeiten:

2020

Geöffnet:

01.01. bis 16.03.;

02.04.-17.11. Betrieb unter den gesetzlichen Hygiene-Vorschriften

Geschlossen:

16.03. bis 02.04.

18.11. bis 31.12.

2021

Geöffnet:

01.04. bis 04.06.

28.06. bis 31.12. mit unterschiedlichen Räumlichkeiten (Outdoorlounge und Umkleieräume im Bürgerhaus)

Es wurden mehrere Aus-, Um- und Einräumarbeiten geleistet.

Geschlossen:

01.01. bis 31.03.

04.06. bis 31.12. Wasserschaden

Welche Tätigkeiten haben die beiden Mitarbeiter/Innen des Jugendhauses in den Jahren 2020 und 2021 ausgeführt.

2020

Die päd. Mitarbeiter haben im Rahmen der Möglichkeiten (gesetzl. Bestimmungen) das Jugendhaus geöffnet.

Ein Schwerpunkt war der Aufbau von digitalen Zugängen, um „kontaktlose“ Begegnung zwischen den Pädagogen und den Jugendlichen zu ermöglichen. So konnten bspw. Bewerbungsunterlagen im Jugendhaus ausgedruckt und kontaktlos abgeholt werden.

Nachdem die Beschränkungen für die Jugendarbeit etwas gelockert worden waren, konnten die Beratungsangebote geöffnet bleiben. So konnten die Jugendlichen die Mitarbeiter persönlich wie auch digital erreichen.

Der Streetworker arbeitete, wenn es die gesetzl. Bestimmungen erlaubten, auf der Straße, die anderen Zeiten im Jugendhaus.

2021

Nach der Öffnung zum 01.04. erfolgte die Jugendarbeit im Untergeschoss im Regelbetrieb ohne Einschränkungen.

Mit der Unwetterkatastrophe Anfang Juni lag der Fokus darauf die Öffnungszeiten in unterschiedlichen Räumlichkeiten zu gestalten.

Mit Wiedereröffnung Gewinnung von Jugendlichen.

Beispiele für Aktivitäten, die im Rahmen des offenen Treffs (Öffnungszeiten) angeboten werden: Gemeinsames Kochen, Gespräche, Workshops: Graffiti als Kunstform, Bewusste Ernährung, Mädchen-Empowerment- Projekt

Die Pädagogischen Mitarbeiter bieten den Jugendlichen darüber hinaus die Möglichkeit Informationen, Beratung und Hilfestellung bei Problemen in den verschiedensten Lebensbereichen wie Schule, Familie, Freunde, Ausbildung, Beruf, Drogen etc. zu erhalten.

Welche Kosten sind hierbei angefallen?

Die Kosten sind in den Jahresabschlüssen aufgeführt.

- b) Die Rückzahlungen bzw. Nachforderungen des VzF im Bereich Jugendhaus weisen von Jahr zu Jahr erhebliche Schwankungen auf (schon vor Corona). Wie erklärt der VzF diese?

Jahr	Kostenstelle	Jahresabschluss	Haushaltsplan-Aufstellung	Differenz	Zuschusszahlung Stadt Neu-Anspach	Offener Betrag	
2019	Jugendhaus	208.818,22 €	199.788,00 €	9.030,22 €	167.254,21 €	41.564,01 €	Nachforderung durch VzF
2020	Jugendhaus	207.496,70 €	197.370,00 €	10.126,70 €	185.000,00 €	22.496,70 €	Nachforderung durch VzF
2021	Jugendhaus	109.761,10 €	193.480,00 €	-83.718,90 €	160.434,00 €	-50.672,90 €	Rückzahlung durch VzF

Die Haushaltsplan-Aufstellungen im Jugendhaus unterliegen aus Sicht des VzF keinen großen Schwankungen.

Im Jahr 2019 gab es erhöhte Personalkosten, Grund hierfür war die vorzeitige Einstellung der Elternzeitvertretung der Leiterin. Dies erfolgte in Absprache und Zustimmung der Stadt. Aufgrund der reduzierten Zuschusszahlung gab es eine Nachforderung.

In Jahr 2020 gab es erhöhte Personalkosten, Grund hierfür war die Vereinbarung mit der Stadt zur Bereitstellung des Streetworkers. Aufgrund der reduzierten Zuschusszahlung gab es eine Nachforderung.

Im Jahr 2021 war das Jugendhaus aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (Pandemie) bis zum 31.03.2021 geschlossen. Der VzF setzte das päd. Personal in anderen Bereichen ein und veranschlagte dort auch die Personalkosten. Dies erfolgte ohne Absprache mit der Stadt. Aufgrund der reduzierten Personalkosten erfolgte eine Rückzahlung.

- c) Wie will der VzF sicherstellen, dass die Haushaltspläne in Zukunft das tatsächliche „Ist“ am Jahresende abbilden bzw. sich diesem zumindest annähern?

Wie bereits oben in b dargestellt hält der VzF die aufgestellten Haushaltspläne ein. Veränderungen des Haushaltsplanansatzes erfolgen in Absprache und Abstimmung mit der Stadtverwaltung.

- d) Werden die Tätigkeiten, die hinsichtlich der Jugendpflege seitens der Stadt Neu-Anspach bis zum Sommer 2021 durchgeführt wurden, alle ebenfalls durch den VzF übernommen?

In Absprache mit der Stadt werden einzelne Tätigkeiten/ Bereiche durch den Streetworker übernommen.

- e) Sofern ehemals städtische Aufgaben im Bereich der Jugendpflege vom VzF übernommen wurden, bitten wir um Auflistung derselben.

In Absprache mit der Stadtverwaltung werden folgende Tätigkeiten übernommen:

Ferienspiele

Zeitpunkt: **Osterferien**

Aktion: Aktionen im Jugendhaus und Ausflüge

Aktionszeitraum: 1 Woche, Mo – Fr. 8:30 – 15:00

Zeitpunkt: **Sommerferien**

Aktion: Ferienspiele

Aktionszeitraum: 2 Wochen, Mo – Fr. 8:30 – 15:00

Zeitpunkt: **Herbstferien**

Aktion: Ausflüge

Aktionszeitraum: 3 – 5 Aktionstage, der Zeitraum ist abhängig von der Aktion

Erstellen Ferienkalender

Jugendsammelwoche

Durchführung/Abrechnung

Selbstverw. Jugendzentrum Hausen

Kontakt und Begleitung

Veranstaltungen und Aktionen

außerhalb des Juge z.B. Mitternachtssport, Skaterparkfest, Street Ball

Turnier, Weihnachtszauber, Projekte (z.B. Kochen, Bewerbungstraining)

- f) Eine Gesprächsanfrage unserer Fraktion an den Streetworker wurde abgelehnt. Besteht eine Direktive der Geschäftsführung des VzF, dass Mitarbeiter nicht mit politischen Fraktionen sprechen dürfen?

Es besteht keine Direktive der Geschäftsführung des VzF das Mitarbeiter nicht mit politischen Fraktionen sprechen dürfen. Da der Streetworker zu der Zeit der Anfrage noch am Beginn seiner Kontaktaufnahme mit den Jugendlichen war, wurde ein Austausch über Inhalte der Bedarfe der Jugendlichen als verfrüht angesehen.

Ist der VzF-Streetworker auch in anderen Kommunen des Usinger Landes im Einsatz? Wenn ja, in welchem Umfang?

Der Streetworker ist in keiner anderen Kommune des Usinger Landes tätig.



Datum, **24.01.2023** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/18/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	31.01.2023	
Sozialausschuss	07.02.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	09.02.2023	
Stadtverordnetenversammlung	23.02.2023	

Fahrdienst für Seniorinnen und Senioren

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Im Haushalt 2023 wurde auf Wunsch des Seniorenbeirats beschlossen, die Mittel für die Mobilität der Seniorinnen und Senioren auf 20.000 € zu erhöhen.

Die Vertragsgrundlage mit dem ortsansässigen Taxi Unternehmen sieht eine Kündigungsmöglichkeit 3 Monate zum Jahresende vor. Damit ist die Stadt 2023 noch an den Vertragspartner AMINA Taxi und die hier getroffenen Vertragsinhalte gebunden.

Um das vorhandene Angebot anzupassen und ggfls. zu erweitern, hat die Verwaltung mit dem Anbieter ab 1. März 2023 vereinbart, einen zusätzlichen Betriebstag für die Beförderung anzubieten.

Nach einer 3-monatigen Testphase wird die Verwaltung evaluieren, inwieweit das zusätzliche Angebot angenommen wurde.

Das Ergebnis wird den städtischen Gremien rechtzeitig mitgeteilt, sodass die weitere Vorgehensweise beraten und beschlossen werden kann.

Das derzeitige Angebot der Stadt mit dem AMINA Taxi hat sich etabliert und wird rege genutzt. Die Kooperation mit dem ortsansässigen Unternehmen zeichnet sich durch Zuverlässigkeit und Kontinuität aus.

Ein anderer Ansatz wäre ab 2024 die Anschaffung eines Bürger-Buses. Zu diesem Thema hat sich der LB Familie, Sport und Kultur mit der Stadt Usingen in Verbindung gesetzt.

Der Bürgerbus wird von der Landesstiftung „Miteinander in Hessen“ gespendet.

Dieses Angebot ist für Regionen interessant in denen eine konstante Beförderung durch den ÖPNV nicht wirtschaftlich ist. Um in das Förderprogramm aufgenommen zu werden, ist eine Konzeptentwicklung notwendig. Dieser Fahrdienst wird über Ehrenamtliche organisiert und durchgeführt, was auch die kontinuierliche Findung neuer Fahrerinnen und Fahrer erfordert.

In Usingen wurde hierzu ein Verein gegründet. Derzeit gibt es dort ausreichend Fahrerinnen und Fahrer.

Die Anmeldung für den Fahrdienst ist zur Fahrplanerstellung einen Tag vorher notwendig.

Der Verein trägt die Kosten der Vollkaskoversicherung inkl. Schutzbrief (aktuell 2.500 €). Zur Deckung der Kosten (Inspektion/Reparaturen/Versicherung) sind auch Spenden und Sponsoring erforderlich.

Die Ladegebühr für den gestifteten E-Bus (inkl. Wall Box) übernimmt die Stadt Usingen. Hauptsächlich wird der Bus in Usingen für Einkäufe genutzt. Das Angebot an 2 Tagen in der Woche wird bisher noch sehr wenig genutzt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

ED 223

Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit des BMFSFJ

Das „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) soll vor Ort mit und für Kinder und Jugendliche niedrigschwellige Zugänge zu Bewegung und kultureller Bildung schaffen und ihre Gesundheit ganzheitlich fördern, wie der Deutsche Städte- und Gemeindebund berichtet. Das kann über Festivals, Aufführungen oder Sportturniere passieren, mit Bühnenszenen oder mobilen Tischtennisplatten. Es können aber auch Freizeiten, Treffs und Begegnungsräume sein, die Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, die psychischen Belastungen der letzten Jahre zu verarbeiten. Kommunen können über das Zukunftspaket gefördert werden, um gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen Angebote für Bewegung, Kultur und Gesundheit zu planen und umzusetzen.

Für das „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ des BMFSFJ stehen insgesamt 55 Mio. Euro zur Verfügung.

Städte und Gemeinden sind aufgerufen, für das Zukunftspaket zu werben, damit möglichst viele Kinder und Jugendliche davon profitieren können.

Als beauftragte Stelle zur Unterstützung der Programmvorbereitungen hat die Stiftung SPI alle Jugendämter in Deutschland bereits zu Informationsveranstaltungen eingeladen.

Das Bundesprogramm richtet sich direkt an Kinder und Jugendliche. Sie können Projektideen entwickeln und vorschlagen. Um ihre Projekte zu beantragen und umzusetzen, werden sie die Unterstützung der Städte und Gemeinden, von Trägern oder Vereinen vor Ort benötigen.

Mit einer öffentlichkeitswirksamen Aktivierungskampagne wird sich das BMFSFJ an Kinder und Jugendliche wenden. Sie sollen motiviert werden, mit eigenen Projektideen beim Zukunftspaket mitzumachen. Denn das „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ lebt vom Mitmachen und vom gemeinsamen Gestalten.

Darüber hinaus bietet das Bundesprogramm lokalen Organisationen und Kommunen Impulse an, um mehr Angebote für Kinder- und Jugendbeteiligung zu schaffen und die direkte Beteiligung junger Menschen nachhaltig zu stärken.

Mit dem Zukunftspaket soll auch die psychische und mentale Gesundheit von jungen Menschen in den Fokus rücken und mit einer weiteren Maßnahme gefördert werden.

Weitere Informationen über das Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ und die Fördermöglichkeiten können unter www.daszukunftspaket.de (Hinweis der Geschäftsstelle des HSGB: ggfls. über die unten angegebene Adresse versuchen) abgerufen werden.

Der DStGB bittet die Städte und Gemeinden, „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ aktiv zu unterstützen und das Bundesprogramm bzw. die Fördermöglichkeiten den Kindern, Jugendlichen, lokalen Trägern, Vereinen und Netzwerken bekannt zu machen.

Hinweis der Geschäftsstelle des HSGB

Hilfe, der Bund hilft? Wir haben den Förderaufruf des Berliner Ministeriums in unseren Informationsdienst aufgenommen, weil es immerhin möglich ist, dass Städte und Gemeinden in der Mitgliedschaft im Einzelfall etwas mit der Förderung anfangen können. Allerdings ist es im Grundsatz zweifelhaft, ob es wirklich Aufgabe des Bundes ist, entsprechende kleine Projekte zu fördern und die Kommunen auf den Antragsweg mit immerhin fünf Seiten

Hinweisen zum Förderantrag zu verweisen. Vorzugswürdig ist und bleibt eine ausreichende kommunale Finanzausstattung, die den Gemeinden die Durchführung solcher Maßnahmen aus eigener Finanzkraft erlaubt.

Der Förderaufruf ist nach Recherche der hiesigen Geschäftsstelle hier abrufbar:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendliche-zum-mitgestalten-ermutigen-202832>

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Abteilung 1.2 – Dr.R./Rau/Ju/Bü/Hö

Nr. 17 – ED 223 vom 21.12.2022

ED 223

Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit des BMFSFJ

Das „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) soll vor Ort mit und für Kinder und Jugendliche niedrigschwellige Zugänge zu Bewegung und kultureller Bildung schaffen und ihre Gesundheit ganzheitlich fördern, wie der Deutsche Städte- und Gemeindebund berichtet. Das kann über Festivals, Aufführungen oder Sportturniere passieren, mit Bühnenszenen oder mobilen Tischtennisplatten. Es können aber auch Freizeiten, Treffs und Begegnungsräume sein, die Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, die psychischen Belastungen der letzten Jahre zu verarbeiten. Kommunen können über das Zukunftspaket gefördert werden, um gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen Angebote für Bewegung, Kultur und Gesundheit zu planen und umzusetzen.

Für das „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ des BMFSFJ stehen insgesamt 55 Mio. Euro zur Verfügung.

Städte und Gemeinden sind aufgerufen, für das Zukunftspaket zu werben, damit möglichst viele Kinder und Jugendliche davon profitieren können.

Als beauftragte Stelle zur Unterstützung der Programmvorbereitungen hat die Stiftung SPI alle Jugendämter in Deutschland bereits zu Informationsveranstaltungen eingeladen.

Das Bundesprogramm richtet sich direkt an Kinder und Jugendliche. Sie können Projektideen entwickeln und vorschlagen. Um ihre Projekte zu beantragen und umzusetzen, werden sie die Unterstützung der Städte und Gemeinden, von Trägern oder Vereinen vor Ort benötigen.

Mit einer öffentlichkeitswirksamen Aktivierungskampagne wird sich das BMFSFJ an Kinder und Jugendliche wenden. Sie sollen motiviert werden, mit eigenen Projektideen beim Zukunftspaket mitzumachen. Denn das „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ lebt vom Mitmachen und vom gemeinsamen Gestalten.

Darüber hinaus bietet das Bundesprogramm lokalen Organisationen und Kommunen Impulse an, um mehr Angebote für Kinder- und Jugendbeteiligung zu schaffen und die direkte Beteiligung junger Menschen nachhaltig zu stärken.

Mit dem Zukunftspaket soll auch die psychische und mentale Gesundheit von jungen Menschen in den Fokus rücken und mit einer weiteren Maßnahme gefördert werden.

Weitere Informationen über das Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ und die Fördermöglichkeiten können unter www.daszukunftspaket.de (Hinweis der Geschäftsstelle des HSGB: ggfls. über die unten angegebene Adresse versuchen) abgerufen werden.

Der DStGB bittet die Städte und Gemeinden, „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ aktiv zu unterstützen und das Bundesprogramm bzw. die Fördermöglichkeiten den Kindern, Jugendlichen, lokalen Trägern, Vereinen und Netzwerken bekannt zu machen.

Hinweis der Geschäftsstelle des HSGB

Hilfe, der Bund hilft? Wir haben den Förderaufruf des Berliner Ministeriums in unseren Informationsdienst aufgenommen, weil es immerhin möglich ist, dass Städte und Gemeinden in der Mitgliedschaft im Einzelfall etwas mit der Förderung anfangen können. Allerdings ist es im Grundsatz zweifelhaft, ob es wirklich Aufgabe des Bundes ist, entsprechende kleine Projekte zu fördern und die Kommunen auf den Antragsweg mit immerhin fünf Seiten

Hinweisen zum Förderantrag zu verweisen. Vorzugswürdig ist und bleibt eine ausreichende kommunale Finanzausstattung, die den Gemeinden die Durchführung solcher Maßnahmen aus eigener Finanzkraft erlaubt.

Der Förderaufruf ist nach Recherche der hiesigen Geschäftsstelle hier abrufbar:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendliche-zum-mitgestalten-ermutigen-202832>

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Abteilung 1.2 – Dr.R./Rau/Ju/Bü/Hö

Nr. 17 – ED 223 vom 21.12.2022